

Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Eisenach „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ vom 18.12.2007

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), und § 3 Abs. 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 14.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Regiebetrieb, Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Regiebetrieb der Stadt Eisenach wird als öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Eisenach geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Amt für Tiefbau und Grünflächen“, nachfolgend Betrieb genannt.
- (3) Der Betrieb ist Bestandteil der Behörde Stadtverwaltung Eisenach.
- (4) Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

Aufgaben des Betriebes sind

- a) Tiefbau, Straßen, Brücken einschließlich Stützmauern und Gewässer II. Ordnung,
- b) Bauhof,
- c) Beleuchtung / Parken,
- d) Grünflächen,
- e) Friedhofs- und Bestattungswesen,
- f) Sport,
- g) Gebäudeunterhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als optimierter Regiebetrieb geführt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, sofern diese Satzung nichts näheres bestimmt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) An Stelle einer Werkleitung nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Oberbürgermeister; an Stelle eines Werkausschusses nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV tritt der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Der Oberbürgermeister, der Stadtrat und der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihnen durch die Thüringer Kommunalordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eisenach „STADTWERKE EISENACH“ vom 05.02.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 19.04.1997, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 19.04.1997), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 02.12.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 287 v. 09.12.2005, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 287 v. 09.12.2005), außer Kraft.

Eisenach, den 18.12.2007
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 296 v. 20.12.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 296 v. 20.12.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 14.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008